



INHALT

2 DIE ERSTE SÄULE: ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN 4 2.1 JEDE PERSON HAT EIN RECHT AUF ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN 5 2.2 WAS GENAU SIND "UMWELTINFORMATIONEN"? 6 2.3 WER MUSS DAS RECHT AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN GEWÄHREN? 8 2.4 WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG? 8 2.5 WANN DARF EIN ANTRAG ABGELEHNT ODER DER ZUGANG ZU INFORMATIONEN VERWEIGERT WERDEN? 10 2.6 VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN 13 2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH? 13 2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU 15 3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 16 3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN 18 3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME 20 3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE 22 4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN 23 4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGESUCHS? 24 4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN? 25 4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN 27 4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN 29 WEITERFÜHRENDE LINKS 31 ANMERKUNGEN 32	1	DIE AARHUS-KONVENTION			
UMWELTINFORMATIONEN	2	DIE ERSTE SÄULE: ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN		4	
2.2 WAS GENAU SIND "UMWELTINFORMATIONEN"?		2.1			
2.3 WER MUSS DAS RECHT AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN GEWÄHREN? 8 2.4 WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG? 8 2.5 WANN DARF EIN ANTRAG ABGELEHNT ODER DER ZUGANG ZU INFORMATIONEN VERWEIGERT WERDEN? 10 2.6 VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN 13 2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH? 13 2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU 15 3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 16 3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN 18 3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME 20 3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE 22 4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN 23 4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGESUCHS? 24 4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN? 25 4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN 27 4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN 29 WEITERFÜHRENDE LINKS 31					
INFORMATIONEN GEWÄHREN? 8 2.4 WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG? 8 2.5 WANN DARF EIN ANTRAG ABGELEHNT ODER DER ZUGANG ZU INFORMATIONEN VERWEIGERT WERDEN? 10 2.6 VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN 13 2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH? 13 2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU 15 3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 16 3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN 18 3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME 20 3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE 22 4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN 23 4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGESUCHS? 24 4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN? 25 4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN 27 4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN 29 WEITERFÜHRENDE LINKS 31		2.2	WAS GENAU SIND "UMWELTINFORMATIONEN"?	6	
2.4 WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG? 2.5 WANN DARF EIN ANTRAG ABGELEHNT ODER DER ZUGANG ZU INFORMATIONEN VERWEIGERT WERDEN? 2.6 VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN 2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH? 13 2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU 15 3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN 3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME 20 3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE 22 4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN 23 4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGESUCHS? 4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN? 24 4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN 27 4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN 29 WEITERFÜHRENDE LINKS 31		2.3			
2.5 WANN DARF EIN ANTRAG ABGELEHNT ODER DER ZUGANG ZU INFORMATIONEN VERWEIGERT WERDEN? 10 2.6 VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN 13 2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH? 13 2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU 15 3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 16 3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN 18 3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME 20 3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE 22 4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN 23 4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGESUCHS? 24 4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN? 25 4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN 27 4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN 29 WEITERFÜHRENDE LINKS 31					
ZU INFORMATIONEN VERWEIGERT WERDEN? 10 2.6 VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN 13 2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH? 13 2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU 15 3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 16 3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN 18 3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME 20 3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE 22 4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN 23 4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGESUCHS? 24 4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN? 25 4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN 27 4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN 29 WEITERFÜHRENDE LINKS 31		2.4		8	
2.6 VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN		2.5	WANN DARF EIN ANTRAG ABGELEHNT ODER DER ZUGANG		
VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN 13 2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH? 13 2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU 15 3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 16 3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN 18 3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME 20 3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE 22 4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN 23 4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGESUCHS? 24 4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN? 25 4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN 27 4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN 29 WEITERFÜHRENDE LINKS 31				10	
2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH?		2.6	VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND		
2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU					
3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG		2.6.1	WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH?	13	
3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN		2.6.2	WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU	15	
EINZELVORHABEN	3	DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 1			
3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME 20 3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE		3.1	ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER		
3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE					
A DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN				20	
4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN		3.3			
UMWELTANGELEGENHEITEN			RECHTSVERBINDLICHE INSTRUMENTE	22	
4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGESUCHS?	4	DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN			
INFORMATIONSGESUCHS?		UMWELTANGELEGENHEITEN		23	
4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN?		4.1	WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES		
ÜBERPRÜFEN LASSEN?			INFORMATIONSGESUCHS?	24	
4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN		4.2	WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN		
DURCHSETZEN			ÜBERPRÜFEN LASSEN?	25	
4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN 29 WEITERFÜHRENDE LINKS 31		4.3	DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN		
WEITERFÜHRENDE LINKS					
		4.4	RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN	29	
ANMERKUNGEN	WE	ITERFÜ	HRENDE LINKS	31	
	AN	ANMERKUNGEN32			





LIEBE LESERIN, LIEBER LESER.

unsere Umwelt ist durch unsere moderne Lebensweise stark bedroht. Das steigende Verkehrsaufkommen beispielsweise führt nicht nur zu einer starken Belastung der Luft, sondern trägt durch den Bau von Straßen auch zur Gefährdung natürlicher

Lebensräume bei. Aber: Die Umwelt hat keine Stimme! Sie kann sich nicht zur Wehr setzen, wenn sie durch Schadstoffe beeinträchtigt oder durch neue Bauvorhaben zerstört wird. Sie als Bürgerinnen und Bürger dagegen können auf Entscheidungsverfahren einwirken. Ihre Bedenken äußern und damit auch ein Sprachrohr für die Umwelt sein. Effektiver Umweltschutz ist daher auf die Aufmerksamkeit und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger bei allen umweltrelevanten Projekten angewiesen. Erfahrungen haben gezeigt, dass Beschwerden aus der Bevölkerung dazu beitragen, die mangelnde Umsetzung von Gesetzen oder europäischen Richtlinien aufzudecken. Eine aktive Rolle der Bürgerinnen und Bürger verbessert so die Beachtung und Durchsetzung von Umweltvorschriften. Grundvoraussetzung für eine solche aktive Rolle aber ist, dass jede und jeder überhaupt die Möglichkeit hat, sich über die Umwelt zu informieren. Nur wenn Sie über den Zustand der Umwelt Bescheid wissen und Ihre Bedenken in Entscheidungsprozesse einbringen können, ist effektiver Umweltschutz möglich!

Die Aarhus-Konvention erleichtert Ihnen in Zukunft, sich für den Umweltschutz zu engagieren. Diese Broschüre stellt Ihnen die Aarhus-Konvention vor und zeigt Ihnen, welche Rechte Ihnen im Umweltschutz zustehen werden und wie Sie sie ausüben und durchsetzen können.

Jürgen Trittin Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Tin fill

1 DIE AARHUS-KONVENTION

Ein effektiver Umweltschutz ist heute nur unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit möglich. Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Verantwortung für die Umwelt stärker selbst wahrnehmen können. Als Antwort auf diese Erkenntnisse verabschiedeten 37 Staaten im Juni 1998 die so genannte Aarhus-Konvention¹. Diese legt wichtige Rechte für eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Umweltschutz fest. Dazu gehört als Erstes das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Erst das Wissen über den Zustand unserer Umwelt macht die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Entscheidungsprozessen möglich. Informationen über die Umwelt helfen dabei, Standpunkte herauszubilden und in Entscheidungsprozesse einzubringen. Damit diese Standpunkte auch geltend gemacht werden können, sieht die Konvention als zweiten Schwerpunkt die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren über bedeutende umweltrelevante Vorhaben vor. Die Beteiligung von Bürgerinnen

und Bürgern an Genehmigungsverfahren für den Bau von Industrieanlagen kann beispielsweise sicherstellen, dass Umweltaspekte gebührend berücksichtigt werden. Damit jeder Einzelne seine Rechte auf Zugang zu Umweltinformationen und auf Verfahrensbeteiligung auch effektiv durchsetzen kann, sieht die Aarhus-Konvention als dritten Schwerpunkt den **Zugang zu Gerichten** vor. Er ermöglicht, behördliche Entscheidungen gerichtlich auf die mögliche Verletzung von Umweltvorschriften überprüfen zu lassen.

Mit Hilfe dieser drei Rechte kann sich in Zukunft jeder über Abfallvermeidung und Stromsparen hinaus für den Erhalt der Umwelt einsetzen. Überlassen Sie diese Aufgabe nicht anderen, sondern nehmen Sie selber Einfluss!

Umsetzung der Konvention

Bereits zwei Jahre nach In-Kraft-Treten sind bereits knapp die Hälfte der 55 Mitglieder der UN-Wirtschaftskommission für Europa Vertragsparteien der Aarhus-Konvention. Auch die Europäische Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland haben die Konvention unterzeichnet und sich nun



für eine zügige Ratifizierung ausgesprochen. Derzeit setzt der Gesetzgeber die Anforderungen der Konvention in deutsches Recht um. Zu diesem Zweck wird unter anderem das Umweltinformationsgesetz umfassend novelliert. Auch die Europäische Gemeinschaft arbeitet intensiv an der Umsetzung der Konvention durch insgesamt drei Richtlinien. Eine neue Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zur Umsetzung der ersten Säule der Konvention² ist ebenso wie die Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit³ zur Umsetzung der zweiten Säule bereits verabschiedet worden. Eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten ist in Vorbereitung⁴. Deutschland muss bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention also nicht nur die Anforderungen der Konvention selber, sondern auch die Bestimmungen auf europäischer Ebene berücksichtigen.

2 DIE ERSTE SÄULE: ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN

Jeder und jede soll ein Recht haben, sich über den Zustand der Umwelt zu informieren. Dieser Feststellung werden Sie ohne weiteres zustimmen. Aber warum ist das wichtig?

Der Zustand unserer Umwelt ist unsere Lebensgrundlage. Können wir das Wasser aus unserer Leitung wirklich unbedenklich trinken? Steht der Park, in dem unsere Kinder spielen, vielleicht auf einer ehemaligen Sondermülldeponie und ist damit, obwohl gar nicht sichtbar, eine Gefahr für die Gesundheit unserer Kinder? Um diese Fragen beantworten zu können, muss jeder Bürger und jede Bürgerin die Möglichkeit und das Recht haben, sich umfassend über den Zustand unserer Umwelt zu informieren.



2.1 JEDE PERSON HAT EIN RECHT AUF ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN

Das Recht auf Zugang zu Informationen hat prinzipiell jeder und jede, also auch Sie! Eine besondere Rechtfertigung oder ein besonderes Interesse sind nicht erforderlich.

Damit das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen auch praktikabel und durchsetzbar ist, muss es konkretisiert werden. Die Art und der Umfang der Umweltinformationen müssen definiert und die Stellen, die Auskunft geben können, müssen benannt werden. Zudem ist ein Verfahren für die Auskunftserteilung erforderlich. Gäbe es all diese Bestimmungen nicht, so würde das Recht schnell an die Grenzen der Glaubwürdigkeit stoßen. Denn eine zur Auskunft verpflichtete Stelle kann beispielsweise nur schwerlich über Informationen Auskunft geben, die ihr gar nicht vorliegen. Aus diesen Gründen regelt die Aarhus-Konvention, was genau unter den Begriff Umweltinformationen fällt und wer den Zugang auf welche Art und Weise gewähren muss.

In Deutschland ist das **Recht auf Zugang zu Umweltinformationen** nicht direkt von der Aarhus-Konvention geregelt. Es wird umgesetzt:

- ▶ auf europäischer Ebene durch die Umweltinformationsrichtlinie,
- ▶ in Deutschland durch das Umweltinformationsgesetz⁵ des Bundes und Vorschriften der Länder.

Anfragen in **Deutschland** haben ihre Rechtsgrundlage also nicht in der Konvention oder der Europäischen Richtlinie, sondern in einem deutschen Gesetz, das die Konvention und die Richtlinie umsetzt.

2.2 WAS GENAU SIND "UMWELT-INFORMATIONEN"?

Die Aarhus-Konvention listet verschiedene Bereiche auf, über die Informationen gewährt werden müssen. Diese Liste ist breit angelegt:

Sie reicht vom **Zustand der Umwelt** (1) über **Faktoren**, die Einfluss auf ihren Zustand haben (2), und **Maßnahmen**, die sich auf die Umwelt beziehen (3), bis hin zur **menschlichen Gesundheit** (4) und den **Bedingungen unseres Lebens** (5). Die einzelnen Bereiche sind jeweils mit Beispielen versehen, deren Aufzählung jedoch nicht abschließend ist. Das macht es möglich, auch solche Fälle zu berücksichtigen, die zur Zeit der Erarbeitung der Konvention nicht bedacht wurden oder erst später auftreten. Die von der Konvention genannten Bereiche und Beispiele sind in nebenstehendem Kasten aufgelistet.

(1) Zustand von Umweltbestandteilen:

Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen

- **(2) Faktoren**, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken: wie z. B. Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstige Freisetzung von Stoffen in die Umwelt
- (3) Maßnahmen, die sich entweder auf den Schutz der Umwelt auswirken oder ihrem Schutz dienen: Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen
- (4) Zustand der **menschlichen Gesundheit** und **Sicherheit** sowie **Bedingungen für menschliches Leben**, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder Faktoren betroffen sein können



2.3 WER MUSS DAS RECHT AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN GEWÄHREN?

Für die Herausgabe von Informationen sind grundsätzlich zuständig: die Regierung und die öffentliche Verwaltung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie private Unternehmen, die öffentliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen oder unter ihrer Kontrolle tätig sind (sog. informationspflichtige Stellen). Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Behörden, d.h. nicht nur Umweltschutzbehörden, auf allen Ebenen erfasst werden. Sie können sich beispielsweise sowohl an das Umweltbundesamt wenden als auch an Ihre Stadtverwaltung. Außerdem müssen private Unternehmen Zugang zu Umweltinformationen gewähren, soweit sie öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen und unter der Kontrolle von Behörden stehen. Hierunter fallen beispielsweise Energieversorgungs- und Abfallentsorgungsunternehmen, deren Anteile überwiegend in staatlicher Hand sind. Die Einbeziehung Privater in die Informationspflicht ist deshalb wichtig, weil heute immer mehr öffentliche Aufgaben an Private übertragen werden.



Wenn Sie auf der Suche nach bestimmten Umweltinformationen sind, müssen Sie zunächst einen Antrag bei der informationspflichtigen Stelle stellen, bei der Sie die Umweltinformationen vermuten. Dieser Antrag muss keiner bestimmten Form genügen, er kann auch mündlich gestellt werden. Jedoch sollte der Antrag hinreichend genau erkennen lassen, welche Informationen Sie suchen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die Stelle verpflichtet, Ihnen dies spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen und Ihnen die Gelegenheit zu geben, den Antrag genauer zu fassen. Darüber hinaus muss die Stelle Ihnen sogar bei der Antragstellung und der genaueren Bestimmung Ihrer Anfrage helfen.

Verfügt die Stelle, bei der Sie den Antrag gestellt haben, über die von Ihnen erbetenen Umweltinformationen, so erhalten Sie diese spätestens nach einem Monat. Bei komplexen Informatio-

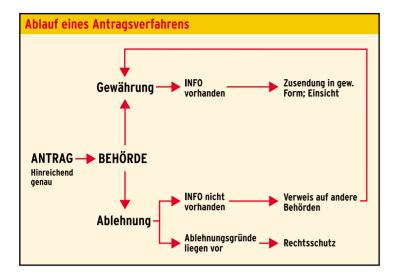


nen kann die Beantwortungsfrist auf zwei Monate verlängert werden. Über eine solche Fristverlängerung muss die Stelle Sie informieren. Die Form der in der Antwort enthaltenen Informationen (siehe Kasten) wird in der Regel der von Ihnen gewünschten Form entsprechen. Sofern eine andere, leichtere Art des Informationszugangs bereits besteht, Sie die Information beispielsweise über das Internet abfragen können, kann auf diesen Weg verwiesen werden.

Mögliche Formen der Umweltinformationen:

- ▶ Mündliche Auskunft
- Schrift-, Bild-, Ton- oder sonstige Datenverarbeitungsform (z. B. Internet)
- ▶ Akteneinsicht vor Ort

Verfügt die informationspflichtige Stelle, bei der Sie den Antrag gestellt haben, nicht über die von Ihnen erbetenen Umweltinformationen, so muss sie Ihre Anfrage an die zuständige Stelle weiterleiten und Sie darüber unterrichten oder Ihnen mitteilen, wo Sie die Informationen beantragen können. Der Zugang zu Information über die Umwelt ist in einfachen Fällen kostenfrei. Dies gilt insbesondere für die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Informationen übers Internet. Unter Umständen kann für die Bereitstellung der gewünschten Infor-



mationen, insbesondere für die Zusammenstellung der Informationen sowie für die Herstellung und Übersendung von Fotokopien, eine Gebühr in angemessener Höhe erhoben werden. Die Gebühr darf jedoch nicht so hoch sein, dass antragstellende Personen dadurch von ihrer Anfrage abgehalten werden.

2.5 WANN DARF EIN ANTRAG ABGELEHNT ODER DER ZUGANG ZU INFORMATIONEN VERWEIGERT WERDEN?

Es kann passieren, dass Ihr Antrag abgelehnt wird. Allerdings darf der Zugang zur Information nur ausnahmsweise in bestimmten, genau bezeichneten Fällen verweigert werden. Eine Auflistung der Gründe für eine Ablehnung finden Sie im unten stehenden Kasten. Außerdem müssen bei einer Ablehnung die öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe der Information gegen die Interessen an der Verweigerung im Einzelfall abgewogen werden. Nur wenn das Interesse an der Verweigerung überwiegt, ist eine Ablehnung zulässig. Daher reicht es beispielsweise nicht aus, schlichtweg auf Betriebsgeheimnisse zu verweigern. Hingegen muss das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information auch in diesem Falle ausdrücklich bei der Entscheidung über die Veröffentlichung der Informationen berücksichtigt werden.

Ein Antrag kann abgelehnt werden,

- ▶ wenn die gewünschte Information nicht bei der Behörde vorhanden ist
- wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich oder zu allgemein formuliert ist
- ▶ wenn das beantragte Material gerade überarbeitet wird oder der Antrag noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft
- ▶ wenn die Bekanntgabe der gewünschten Informationen negative Auswirkungen hätte auf:
 - die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden
 - internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung
 - laufende Gerichtsverfahren
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - Rechte auf geistiges Eigentum
 - Vertraulichkeit personenbezogener Daten
 - Rechte der Personen, die Informationen freiwillig übersandt haben
 - den Schutz seltener Tierarten

Im Zusammenhang mit den Ausnahmen spielen Auskünfte über den Ausstoß von Schadstoffen (Emissionen) eine besondere Rolle. Anträge dürfen nicht mit einem Verweis auf Geheimhaltungsinteressen (z. B. wegen eines Betriebsgeheimnisses) abgelehnt werden, wenn sie sich auf Emissionen beziehen. Daher müssen Informationen über Emissionen in jedem Fall herausgegeben werden.

Sofern Sie Ihren Antrag schriftlich gestellt haben, bekommen Sie auch eine schriftliche Antwort auf Ihre Anfrage. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, so muss die betreffende Stelle diese Ablehnung begründen. Die ablehnende Entscheidung können Sie verwaltungsintern, durch die Einlegung eines Widerspruchs, und auch gerichtlich überprüfen lassen.

■ Beispiel: Anspruch auf Abwasserdaten erfolgreich durchgesetzt

Welche Bedeutung das Umweltinformationsgesetz für den Schutz der Umwelt hat, zeigt sich an folgendem Beispiel:

Ein Verein zum Schutz des Rheins vermutet bei einem bestimmten Chemieunternehmen eine umweltgefährdende Abwasserbehandlung und beantragt daraufhin bei der zuständigen Behörde die Herausgabe von Abwasserdaten. Die beantragten Daten stammen aus der Überwachung der Abwasserströme in einem Werk des Chemieunternehmens aus den Jahren von 1998 bis 1999. Das Unternehmen versucht die Herausgabe der Abwasserdaten zu verhindern und verweist darauf, dass das untersuchte Abwasser nicht direkt in den Rhein geleitet werde, sondern zunächst weitere Klärstufen durchlaufe. Da das Abwasser somit nicht unmittelbar den Zustand des Gewässers beeinflusse, handele es sich nicht um eine Umweltinformation im Sinne des Umweltinformationsgesetzes. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf verweist in der einschlägigen Entscheidung⁶ demgegenüber darauf, dass die untersuchten Abwässer sehr wohl geeignet seien, den Zustand des Gewässers, in das sie abgeleitet werden, zu beeinträchtigen. Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass der Begriff der Umweltinformation mit Rücksicht auf den Zweck des Umweltinformationsgesetzes, Transparenz zwischen Bürger und Staat in Umweltangelegenheiten zu schaffen, weit auszulegen sei. Der Verein zum Schutz des Rheins konnte nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die gewünschten Abwasserdaten erhalten und damit mögliche aus den Einleitungen entstehende Gefahren für den Rhein beurteilen.

Die Möglichkeiten der Öffentlichkeit, die Emissionen von Unternehmen einzusehen und dadurch ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen, werden durch den Aufbau von Emissionsregistern weiter erleichtert (siehe dazu Kap. 2.6.2).

2.6 VERPFLICHTUNG DES STAATES AUF ERHEBUNG UND VERBREITUNG VON UMWELTINFORMATIONEN

Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen beinhaltet aber nicht nur Ihr Recht, sondern bedeutet auch eine Verpflichtung des Staates. Zu den unabdingbaren Voraussetzungen für den Zugang zu Umweltinformationen gehört nämlich, dass die für Sie interessanten Daten bei den informationspflichtigen Stellen überhaupt vorhanden sind. Die Aarhus-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien daher auch sicherzustellen, dass die informationspflichtigen Stellen über die ihr Fachgebiet betreffenden Umweltinformationen verfügen. Zudem sollen sie die Öffentlichkeit über diesen Informationsbestand aktiv informieren. Der Zugang zu diesen Informationen muss in einfacher Form gewährt werden, denn wer ist schon bereit Informationen anzufordern, deren Zugang mit hohem Aufwand oder hohen Kosten verbunden ist? Um den Aufwand zu vermindern und Kosten zu senken, sieht die Konvention vor, dass öffentlich zugängliche elektronische Datenbanken eingerichtet werden. Diese sollen Statistiken, Berichte über den Zustand der Umwelt, Umweltgesetze, einschlägige Pläne und Programme sowie sonstige Informationen mit Umweltbezug enthalten.

2.6.1 WIE KOMMT DEUTSCHLAND DIESER VERPFLICHTUNG NACH?

In Deutschland sind umweltrelevante Daten in großem Umfang vorhanden. Die Behörden und auch die privaten informationspflichtigen Stellen gewinnen beispielsweise Daten über die Belastungen der Luft mit Ozon oder Staubpartikeln durch eigene Messstationen oder veröffentlichen Berichte wie den jährlichen Waldschadensbericht. Eine besondere Rolle spielt außerdem das Umweltstatistikgesetz, auf dessen Grundlage beispielsweise Informationen zur Abfallent- und Wasserversorgung erhoben werden. Schließlich gibt die Bundesregierung jedes Jahr einen Umweltbericht heraus⁷. Dieser dient der periodischen Unterrichtung des Parlaments und der Öffentlichkeit über Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland. Weitere Informationsquellen sind:

Umweltinformationsnetz Deutschland gein® (http://www.gein.de)

Ein bedeutendes Instrument für Umweltinformation in Deutschland ist das Umweltinformationsnetz Deutschland gein® (German Environmental Information Network). Es verknüpft die Informationen, die über die Internetseiten öffentlicher Einrichtungen – wie Umweltbehörden, Bundes- und Landesämter sowie Ministerien – zugänglich sind. Damit dient es als zentraler Informationsknotenpunkt für Umweltinformationen in Deutschland. gein® macht derzeit Informationen von 89 unterschiedlichen öffentlichen Anbietern von Umweltinformationen verfügbar. Neben einer einfachen Suchfunktion wird eine spezielle, thesaurusgestützte Suche nach Fachthema, geografischem Bezug oder zeitlichem Rahmen angeboten. gein® sorgt somit dafür, dass die in den einzelnen Datenbanken vorhandenen Fachdaten für die Öffentlichkeit leichter auffindbar sind.

Der Umweltdatenkatalog (http://www.umweltdatenkatalog.de)

Ein weiteres wichtiges Instrument in diesem Bereich ist der Umweltdatenkatalog, der ein Verzeichnis umweltrelevanter Informationen mit derzeit mehr als 30.000 Objekten darstellt. Der Umweltdatenkatalog gibt als so genanntes Metainformationssystem Auskunft darüber, "wer" "wo" über "welche" umweltrelevanten Daten verfügt, und führt den Besucher zu diesen Daten. Zu den vorhandenen und über den Katalog zugänglichen Daten zählen Informationen über Messstellen und Messergebnisse ebenso wie über Projekte, Fachaufgaben und Programme.

BMU (http://www.bmu.de) / UBA (http://www.umweltbundesamt.de) / BfN (http://www.bfn.de) / BfS (http://www.bfs.de)

Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie das Umweltbundesamt (UBA), das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bieten auf ihren Internetseiten Informationen über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umweltpolitik. Beim BMU können außerdem verschiedene Publikationen – wie diese Ihnen vorliegende Broschüre – kostenlos angefordert werden. Für den umweltinteressierten Bürger von besonderem Interesse ist beispielsweise die Broschüre 300x Umwelt im Internet, die über 300 weiterführende Internetadressen enthält.

2.6.2 WEITERE DATENBANKEN IM AUFBAU

Falls Ihr Haus in der Nähe einer großen Industrieanlage stehen sollte, so werden Sie ein großes Interesse daran haben zu wissen, welche Umweltbelastungen von dieser Industrieanlage ausgehen. Um diesem Bedürfnis nachzukommen, verlangt die Aarhus-Konvention, dass die Vertragsparteien Datenbanken aufbauen, die diese Umweltinformationen für die Öffentlichkeit und damit auch für Sie zugänglich machen.

In einem Protokoll zu der Aarhus-Konvention wurde der Aufbau von so genannten "Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen" beschlossen. Nach der Abkürzung der englischen Bezeichnung werden diese auch "PRTR" (Pollutant Release and Transfer Register) genannt. Diese Register sollen Informationen über Emissionen von industriellen Betriebseinrichtungen, über Abfalltransporte sowie über diffuse Schadstoffquellen (wie beispielsweise Verkehr oder Landwirtschaft) enthalten. Die Daten der einzelnen Betriebseinrichtungen werden der



Öffentlichkeit über eine elektronische Datenbank – das Register – zugänglich gemacht. Das Register ist so strukturiert, dass Sie eine Anlage anhand ihrer geografischen Lage, der Art der Tätigkeit, des Namens des Eigentümers oder Betreibers und der Schadstoffe selber identifizieren können. So gelangen Sie schon durch Angabe des Betreibers einer Anlage und des Namens Ihrer Gemeinde zu den für diese Anlage vorhandenen Daten. Im Einzelnen können Sie dann herausfinden, welche Schadstoffe in welcher Menge von der betreffenden Anlage ausgehen und welche Abfallmengen der Betreiber von seinem Gelände verbringt.

Europäisches Schadstoffemissionsregister (ESER)⁸ (http://www.eper.de)

Auch die Europäische Kommission ist seit längerem von der Wichtigkeit eines solchen Instruments überzeugt. Seit einiger Zeit befindet sich daher ein Europäisches Schadstoffemissionsregister (ESER) im Aufbau. Das ESER wird Emissionsdaten für eine Vielzahl verschmutzungsintensiver industrieller Betriebseinrichtungen in Europa enthalten. Es erfasst die Freisetzung von 50 toxischen Substanzen in die Luft und deren Einleitung in Gewässer. Sie werden in Zukunft über die ESER-

Datenbank Informationen für die einzelnen Standorte in Europa abfragen können. Das ESER soll zukünftig erweitert werden, um sämtliche Anforderungen auch des PRTR-Protokolls erfüllen zu können.

3 DIE ZWEITE SÄULE: ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

In Deutschland werden jedes Jahr eine Vielzahl von Entscheidungen zu Vorhaben getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Bandbreite reicht dabei von der Zulassung einzelner Industrieanlagen über Autobahnen bis hin zur kommunalen Bauleitplanung. Dabei hat sich gezeigt, dass eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an diesen Verfahren mehrere bedeutende Vorteile bietet. Die von einem Projekt betroffenen Bürger oder Umweltverbände können den Behörden mit ihren Bedenken zusätzliche Informationen an die Hand geben und damit für eine breite Entscheidungsgrund-

lage sorgen. Dies führt zu einer besseren Durchsetzung von Umweltbelangen bei der Planung von Vorhaben. Da die Behörden gezwungen sind, sich mit den Einwänden und Anregungen fachlich sorgfältig auseinander zu setzen, kommen sie häufig zu ausgewogeneren und damit besseren Entscheidungen. Darüber hinaus wird der Entscheidungsprozess für die Bürger nachvollziehbarer und transparenter. Aus diesen Gründen bildet die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren die so genannte "zweite Säule" der Aarhus-Konvention.

Bei welchen Verfahren können Sie sich beteiligen?

Die Aarhus-Konvention legt fest, unter welchen Voraussetzungen Sie sich an welchen umweltrelevanten Entscheidungen und Plänen beteiligen können. Sie sieht vor, dass die Öffentlichkeit grundsätzlich mitwirken kann bei Entscheidungsverfahren zur Zulassung bestimmter Industrieanlagen und anderer Einzelvorhaben, der Entwicklung umweltbezogener Pläne und Programme, der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und anderer allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Instrumente.



3.1 ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG BESTIMMTER EINZELVORHABEN

Die Konvention erfasst zunächst die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an so genannten "Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten". Darunter fallen die Zulassungen der meisten verschmutzungsintensiven Industrieanlagen wie beispielsweise chemische Anlagen oder Müllverbrennungsanlagen, aber auch Infrastrukturvorhaben wie Eisenbahntrassen oder Autobahnen. Ein Anhang zur Aarhus-Konvention listet verschiedene in Frage kommende Vorhaben auf. Zu diesen Vorhaben können Sie Ihre Anliegen vortragen, wenn Sie vom Ausgang des Entscheidungsverfahrens betroffen sind. Der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit dient dazu, den Kreis derer einzugrenzen, die sich an einem Verfahren beteiligen können. Da die Behörden nicht unendlich viele Ratschläge aufnehmen können, werden die Beteiligungsmöglichkeiten in der Regel auf diejenigen beschränkt, die von einem geplanten Vorhaben unmittelbar in ihren rechtlichen Interessen berührt werden könnten. So sind Sie z.B. betroffen, wenn Sie in der Nachbarschaft eines geplanten Projekts wohnen und deshalb von dessen Emissionen beeinträchtigt werden könnten.

In der Bundesrepublik Deutschland haben Sie bereits umfangreiche Möglichkeiten, sich an der Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben und Infrastrukturprojekte zu beteiligen. So enthält beispielsweise das Verfahren der Anlagenzulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Es verlangt, dass die Unterlagen zu einem Vorhaben öffentlich bekannt gemacht werden. Dies geschieht im amtlichen Veröffentlichungsblatt und den örtlichen Tageszeitungen. Anschließend werden Antrag und Unterlagen einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt. Bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Monatsfrist kann jedermann dagegen Einwendungen erheben. Die Beteiligungsmöglichkeiten reichen hier also sogar über den beschränkten Kreis der Betroffenen hinaus. So können Sie, ohne ein besonderes rechtliches Interesse darzulegen, Ihre Bedenken gegen das betreffende Vorhaben anmelden. Diese Einwände muss die Behörde dann anschließend mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern.

Als eine Art spezielles Genehmigungsverfahren für große raumbedeutsame Vorhaben – wie beim Verkehrswegebau oder auch der Errichtung von Abfalldeponien – verlangen einige Gesetze die Durchführung so genannter Planfeststellungsverfahren. Auch in diesen Verfahren können Bedenken Betroffener mittels ähnlicher Verfahrensvorschriften berücksichtigt werden. So muss der betreffende Plan mit seinen Zeichnungen und Erläuterungen einen Monat zur Einsicht ausgelegt werden (z. B. im örtlichen Rathaus). Davon erfahren Sie durch Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie der örtlichen Tageszeitung. Zwei Wochen lang können dann diejenigen Bürger, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, ihre Einwände dagegen bei der bezeichneten Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde erheben.

Innerhalb verschiedener Genehmigungsverfahren ist zudem eine so genannte Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Kasten) durchzuführen, die Ihre Beteiligung ermöglicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein wichtiges Instrument, das die Beteiligung der Bürger im Verwaltungsverfahren ermöglicht. Sie ist in Deutschland im UVP-Gesetz⁹ verankert und Teil unterschiedlicher umweltrechtlicher Genehmigungsverfahren. Diese Regelungen gehen maßgeblich auf die so genannte UVP-Richtlinie¹⁰ der Europäischen Gemeinschaft zurück. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen eines Projekts (z. B. eines Wärmekraftwerkes oder einer Erdölraffinerie) auf verschiedene Umweltfaktoren. Dazu gehören insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Flora, Fauna, Wasser, Luft und Boden. Dabei muss die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens angehört werden. Entscheidungen werden öffentlich bekannt gemacht. Das Prinzip der UVP ist zudem international in der so genannten Espoo-Konvention¹¹ geregelt. Sie sorgt dafür, dass bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch die Behörden und die Bevölkerung der möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten beteiligt werden. So können Einwohner in Grenzregionen auch ihre Bedenken zu Vorhaben in Nachbarländern äußern. Umgesetzt werden diese internationalen Vorgaben in Deutschland ebenfalls im UVP-Gesetz.

3.2 ENTWICKLUNG UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME

Aber die Öffentlichkeit soll nicht nur bei Entscheidungen über einzelne Projekte gefragt werden. Auch bei der Ausarbeitung von allgemeinen umweltbezogenen Plänen und Programmen soll ihren Anliegen Rechnung getragen werden. Darunter fallen in Deutschland beispielsweise die so genannten Bauleitpläne (in diesen legen die Gemeinden fest, wie die Grundstücke in einer Gemeinde genutzt werden können). Aber auch andere Programme mit Umweltbezug gehören dazu. Zum Beispiel werden Sie die Möglichkeit haben, Ihre Bedenken vorzutragen, wenn es um die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geht. Ebenso ist es z. B. bei planerischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes hilfreich, die Anregungen, Bedenken und Vorschläge der Bürger zu berücksichtigen, wie das Beispiel Regensburg zeigt (vgl. Kasten rechts).





Offene Planung – neue Wege bei der Hochwasserbekämpfung in Regensburg

Mit ihren vier Flüssen ist die Stadt Regensburg stark hochwassergefährdet. Das Thema Hochwasserschutz bewegt die Regensburger Bürgerinnen und Bürger daher in besonderem Maße. Die unterschiedlichen Interessen machen die Planung vorbeugender Maßnahmen im Hochwasserschutz zu einer großen Herausforderung für die verantwortlichen Behörden. Sie müssen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die verschiedenen Interessen in Ausgleich bringen: den Wunsch der Anwohnerinnen und Anwohner nach weitgehendem Schutz vor Hochwasser, die ästhetischen Überlegungen im Hinblick auf den Fremdenverkehr sowie die Interessen der Landwirtschaft und der Stadtentwicklung. Um die verschiedenen Gruppen frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen und schließlich eine höhere Akzeptanz der Hochwasserschutzmaßnahmen zu erzielen, setzt die Stadt Regensburg auf eine offene Planung. So wurde zu Beginn der Planung neuer Maßnahmen im Jahr 2000 die Regensburger Öffentlichkeit umfangreich informiert: durch Ausstellungen im Stadtzentrum, an die Haushalte verteilte Infoblätter und ein Video zu verschiedenen Hochwasserszenarien und deren Konsequenzen. Wichtigstes Element der Öffentlichkeitsbeteiligung waren die so genannten Runden Tische. Sie boten ein Forum, in dem betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger ihre Ideen, Anforderungen und Bedenken bezüglich des Hochwasserschutzes aktiv einbringen konnten.

Besondere Mitwirkungsmöglichkeiten haben **Umweltverbände** im Rahmen der **Naturschutzgesetze**. Insbesondere können sie bei der Erstellung von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen mitwirken (in diesen werden die überörtlichen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich eines Bundeslandes festgelegt). Über solche Vorhaben müssen die betreffenden Naturschutzverbände rechtzeitig unterrichtet werden. Wenn sie daraufhin mitteilen, dass sie sich am weiteren Verfahren beteiligen wollen, können sie zu diesen Plänen Stellung nehmen und Einsicht in Sachverständigengutachten verlangen.

Die sog. "strategische Umweltprüfung" zur Beurteilung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen ist bislang international in einem Protokoll zur Espoo-Konvention¹² sowie von der Europäischen Gemeinschaft in einer Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹³ geregelt worden. Mit Hilfe der strategischen Umweltprüfung sollen Umweltauswirkungen bereits bei übergeordneten und allgemeinen Planungsüberlegungen miteinbezogen werden und nicht erst im Rahmen der Zulassung spezieller Projekte. Sie ermöglicht daher, Umweltbelange bereits auf frühestmöglicher Stufe zu berücksichtigen, und sorgt für eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Prozess.

3.3 EXEKUTIVE VORSCHRIFTEN UND ALLGEMEIN ANWENDBARE RECHTS-VERBINDLICHE INSTRUMENTE

Schließlich sollen Ihre Stellungnahmen auch berücksichtigt werden, wenn es um den Erlass exekutiver (das heißt von Behörden erlassener) und allgemein geltender Bestimmungen geht. Zu diesem Zweck sollen Entwürfe für geplante Rechtsvorschriften möglichst frühzeitig veröffentlicht werden. Denn nur solange noch mehrere Optionen offen sind, können Sie auf den Entscheidungsprozess noch erfolgreich Einfluss nehmen. In diesem Verfahren können interessierte Bürger ihre Kritik zu ordnungsbehördlichen Verordnungen wie beispielsweise zum Taubenfütterungsverbot in Städten äußern. Ein weiteres Beispiel für die Beteiligung eines breiten Kreises bietet der Erlass von Rechtsverordnungen des Bundesumweltministers nach dem Bundes-Im-

missionsschutzgesetz. In diesem Verfahren ist eine Anhörung beteiligter Kreise vorgesehen. Dabei sind neben Vertretern der Wissenschaft und der Betroffenen auch solche der beteiligten Wirtschaft und des beteiligten Verkehrswesens auszuwählen.

4 DIE DRITTE SÄULE: ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELT-ANGELEGENHEITEN

Die so genannte "dritte Säule" der Aarhus-Konvention betrifft den Zugang zu Gerichten. Dieser Teil verfolgt zwei wesentliche Ziele. Zum einen garantiert er, dass Sie Ihre Rechte auf Information und Beteiligung notfalls auch gerichtlich durchsetzen können. Damit sorgt er für die effektive Durchsetzung der Bestimmungen der ersten und zweiten Säule der Konvention. Daneben trägt die "dritte Säule" zur Durchsetzung von bestehenden Umweltschutzvorschriften bei: Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht, Handlungen und Unterlassungen von Privaten und Behörden auf Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen überprüfen zu lassen. Durch die gerichtliche Überprüfung können Sie danach nicht nur die Umsetzung fehlerhafter



Verwaltungsentscheidungen verhindern, sondern Sie können auch dazu beitragen, dass bei zukünftigen Entscheidungen Fehler vermieden werden.

Möglichkeiten gerichtlicher Überprüfung

- ► Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt oder nicht richtig behandelt wurde
- ▶ Wenn Entscheidungen über ein Industrie- oder Infrastrukturvorhaben unter Verstoß gegen verfahrens- oder materiell-rechtliche Vorschriften ergangen sind
- ► Wenn Handlungen oder Unterlassungen von Behörden und Privaten gegen nationale Umweltvorschriften verstoßen

4.1 WIE WEHREN SIE SICH GEGEN DIE ABLEHNUNG IHRES INFORMATIONSGE-SUCHS?

Wenn Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt oder nicht richtig behandelt wurde, können Sie gegen diese Entscheidung vor einer unabhängigen Stelle klagen. Ein solches Recht auf Überprüfung steht Ihnen in Deutschland bereits jetzt umfassend zu. Grundsätzlich können und müssen Sie gegen die Ablehnung Ihres Informationsgesuches zunächst ein so genanntes Widerspruchsverfahren vor der zuständigen Behörde führen. Diese überprüft die Angelegenheit in einem verwaltungsinternen Verfahren. Ein solches Verfahren hat den Vorteil, dass es weniger Zeit beansprucht und keine so hohen Kosten verursacht wie ein Gerichtsverfahren. Möglicherweise stellt die Überprüfungsbehörde bereits fest, dass ein Fehler unterlaufen ist, und kann Ihnen sogar selbst die Antwort gewähren.

Ablehnung Widerspruchsdes Antrags verfahren gewährung

Haben Sie im Widerspruchsverfahren jedoch keinen Erfolg, so können Sie dagegen klagen. Diese Klage müssen Sie dann beim Verwaltungsgericht erheben.



Es sollte zwar nicht vorkommen, dass Sie auf Ihr Informationsgesuch schlicht gar keine Antwort erhalten, aber wenn die Stelle, die Sie um Information gebeten haben, Ihnen innerhalb der vorgesehenen Frist nicht antwortet, können Sie direkt ohne ein vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren Klage beim Verwaltungsgericht erheben.



Um zu verhindern, dass Ihnen der Zugang zum Gericht aus praktischen Gründen unmöglich wird und damit die Durchsetzung Ihrer Rechte erschwert, stellt die Konvention eine Reihe von Grundsätzen auf. Angemessene Unterstützungsmechanismen sollen finanzielle und andere Hindernisse für den Gerichtszugang beseitigen. In der Bundesrepublik sorgt bereits die so genannte Prozesskostenhilfe dafür, dass auch wirtschaftlich schwächere Bürger Klage erheben können.

4.2 WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN VORHABEN ÜBERPRÜFEN LASSEN?

Darüber hinaus verlangt die Aarhus-Konvention, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit eine Überprüfung der Zulassung von bestimmten Einzelvorhaben (z.B. von Industrieanlagen) verlangen können. Diese Überprüfung zielt insbesondere darauf ab, Ihre Rechte auf Beteiligung am Entscheidungsverfahren durchzusetzen. In diesem Zusammenhang dient der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit dazu, den Kreis der Klagebefugten



auf diejenigen einzugrenzen, deren Rechte durch die rechtswidrige Zulassung eines Vorhabens verletzt sein können. Nur wenn Gerichte nicht mit Klagen überhäuft werden, die nicht in direkter Beziehung zu einem Vorhaben stehen, können Klagen betroffener Bürger in angemessener Zeit behandelt werden. Sind Sie beispielsweise Nachbar eines geplanten Vorhabens, dann können Sie die Zulassungsentscheidung daraufhin überprüfen lassen, ob die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten wurden.

Diese Klagemöglichkeiten halten den Betreiber und die Behörden an, von vornherein Umweltbelange in der Planung zu berücksichtigen und im Planungsverfahren durchzusetzen. Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger trägt auch dazu bei, Konflikte bereits in der Planungsphase zu lösen. Zu einer späteren kostenintensiven gerichtlichen Auseinandersetzung kommt es dann gar nicht erst.

4.3 DIE EINHALTUNG VON NATIONALEN UMWELTVORSCHRIFTEN DURCHSETZEN

Schließlich sollen Mitglieder der Öffentlichkeit auch Zugang zu Überprüfungsverfahren zu dem Zwecke haben, Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht zu rügen. Damit dient die dritte Säule der Aarhus-Konvention auch einer Kontrolle der Beachtung und Umsetzung von Umweltvorschriften in den jeweiligen Staaten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie daher Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden verwaltungsbehördlich oder gerichtlich auf einen solchen Verstoß kontrollieren lassen. Schreitet eine Behörde beispielsweise nicht gegen einen Anlagenbetreiber ein, obwohl dessen Anlage mehr Schadstoffe ausstößt, als ihm nach der Genehmigung erlaubt ist, so können Sie ein Tätigwerden der Behörde notfalls gerichtlich durchsetzen. Dazu müssen Sie die allgemei-

nen Voraussetzungen für die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht in Deutschland erfüllen. Deren wichtigste Punkte sind im folgenden Kasten zusammengefasst:

Voraussetzungen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht

Die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht setzt voraus, dass die klagende Person klagebefugt ist: Sie muss geltend machen können, in ihren Rechten unmittelbar betroffen zu sein. In diesem Sinne sind Sie unmittelbar betroffen, wenn das in Frage stehende Projekt gegen eine Vorschrift verstößt, die gerade auch den Schutz Ihrer Rechte bezweckt. So können Sie beispielsweise als Nachbar einer Anlage von der Behörde verlangen, gegen den Betrieb einzuschreiten, wenn dieser gegen Bestimmungen verstößt, die gerade auch dem Schutz der Menschen in der Nachbarschaft dienen sollen, beispielsweise dem Schutz ihrer Gesundheit.

Wichtig ist sowohl bei einem verwaltungsinternen Prüfverfahren wie auch bei einer Klageerhebung Folgendes: Achten Sie auf Fristen! Sofern Ihnen von einer Stelle bestimmte zeitliche Vorgaben für das Einklagen Ihrer Rechte mitgeteilt werden (z.B. durch eine Rechtsmittelbelehrung), müssen Sie diese unbedingt einhalten. Es gilt daher in jedem Falle: Machen Sie Ihre Einwände so früh wie möglich geltend!

4.4 RECHTE VON UMWELTVERBÄNDEN

Nicht nur Sie als Einzelperson kommen in den Genuss der Rechte unter der Aarhus-Konvention. Auch Nichtregierungsorganisationen (z.B. Umweltverbände) sollen Zugang zu entsprechenden Überprüfungsverfahren haben. Ebenso wie für Einzelne gilt dann im deutschen Verwaltungsprozessrecht auch für Umweltverbände die Klagevoraussetzung, dass sie geltend machen müssen, durch eine Entscheidung unmittelbar in einem ihrer Rechte verletzt zu sein. Ihre Klagerechte entsprechen daher grundsätzlich denen von Einzelpersonen. So können Umweltverbände sowohl gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Informationszugang klagen als auch z.B. gegen Bauvorhaben, soweit ihre Rechte, an dem Verfahren beteiligt zu werden, verletzt worden sind.

Unabhängig von einer derartigen Betroffenheit in eigenen Rechten haben anerkannte Umweltverbände im Naturschutzrecht die besondere Möglichkeit, sich gegen bestimmte Maßnahmen zu wenden, auch ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein (sog. Verbandsklage). Dies ermöglicht ihnen, in diesem Bereich ganz im Interesse der Erhaltung der Natur Partei zu ergreifen. Diese erweiterte Klagemöglichkeit ist deshalb von großer Bedeutung, weil sie erlaubt, den Schutz der Natur durchzusetzen – unabhängig davon, ob sie gleichzeitig in ihren Rechten verletzt sind. Nach dieser Regelung kann ein Verein unter anderem



Rechtsbehelfe gegen Planfeststellungsbeschlüsse zu solchen Vorhaben einlegen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Klage gegen den Neubau der Bundesautobahn A 44¹⁴

Ein anerkannter Naturschutzverband wendet sich in einer Klage gegen den Neubau der Bundesautobahn 44 mit der Begründung, dass der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Autobahn gegen europäische Vorgaben zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) verstoße. Mit der Geltendmachung von Eingriffen in Natur und Landschaft war der Naturschutzverband auch klagebefugt, ohne in eigenen Rechten des Verbandes verletzt zu sein. Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Verband auch in der Sache Recht, da die Behörde in ihrem Planfeststellungsbeschluss einen wesentlichen Eingriff in ein wichtiges Schutzgebiet vorgesehen und dabei mögliche alternative Straßenführungen, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, nicht hinreichend geprüft habe. Der Planfeststellungsbeschluss wurde für rechtswidrig erklärt und die Autobahn durfte nicht nach den Vorgaben des Plans gebaut werden.

Mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention werden in Deutschland die Möglichkeiten anerkannter Verbände, eine Verbandsklage zu erheben, deutlich verbessert werden. Die Europäische Gemeinschaft hat die Erleichterungen der Klagemöglichkeiten für Umweltverbände bereits in der neuen Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit¹⁵ aufgegriffen. Danach können anerkannte Umweltverbände nicht nur gegen die Verletzung von Naturschutzvorschriften, sondern allgemein gegen die Verletzung bestimmter Umweltrechtsvorschriften klagen.

WEITERFÜHRENDE LINKS

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit www.bmu.de
- Umweltbundesamt www.uba.de
- Bundesamt für Naturschutz www.bfn.de
- Umweltinformationsnetz Deutschland gein® www.gein.de
- Umweltdatenkatalog www.umweltdatenkatalog.de
- Pollutant Release and Transfer Register www.prtr.de
- Europäisches Schadstoff-Emissions-Register (ESER) www.eper.de
- Europäische Union Aarhus-Konvention www.europa.eu.int/pol/env/index de.htm
- UN-Wirtschaftskommission für Europa Aarhus-Konvention www.unece.org/env/pp/welcome.html

ANMFRKUNGFN

- ▶ 1) Benannt nach der dänischen Stadt "Aarhus", in der das "Übereinkommen über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten" der UN Wirtschaftskommission für Europa (United Nations Economic Commission for Europe – UNECE) 1998 verabschiedet wurde. http://www.bmu.de/de/800/js/sachthemen/ buerger/aktuell buerger/> oder http://www.unece.org/env/pp/welcome.html>.
- ▶ 2) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, Amtsblatt der EG Nr. L 41 S. 26 vom 14.2.2003, http://www.bmu.de/de/800/js/download/b ui richtlinie/>.
- ▶ 3) Richtlinie 2003/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Amtsblatt der EG Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003, http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2003/ l 156/l 15620030625de00170024.pdf>.
- ▶ 4) Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 24.10.2003, http://www.bmu.de/de/800/js/sachthemen/bu erger/aarhus konvention/zugang gerichte/um weltangelegenheiten/>.
- ► 5) <Http://www.bmu.de/de/800/js/down load/b uig/>.
- ▶ 6) VG Düsseldorf, Urteil vom 25.6.2002 3 K 5795/01; Natur und Recht 2003 S. 315 f.
- ▶ 7) <Http://www.bundesregierung.de/ Service/Online-Publikationen/Periodische-Berichte-,437.75605/Umweltbericht-2002.htm>.
- ▶ 8) Entscheidung 2000/479/EG der Kommission vom 17.7.2000, Amtsblatt der EG Nr. L 192 S.36; üblich ist auch die englische Bezeichnung "EPER" (European Pollutant Emissions Register).
- ▶ 9) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S. 2350, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2002, Bundesgesetzblatt 2002 Teil I, S. 1921
- ▶ 10) Richtlinie 85/337/EWG vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Amtsblatt der EG Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985; geändert durch die Richtlinie

- 97/11/EG vom 3.3.1997, Amtsblatt der EG Nr. L 73 S. 5 vom 14.3.1997, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Amtsblatt der EG Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003, .
- ▶ 11) Benannt nach dem finnischen Ort Espoo, in dem die Konvention der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) 1991 unterzeichnet wurde
- http://www.unece.org/env/eia/eia.htm: deutsche Übersetzung veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2002 Teil II, S. 1406.
- ▶ 12) Protocol on Strategic Environmental Assessment, unterzeichnet von 35 Staaten und der EG am 21.5.2003 in Kiew. http://www.unece.org/env/eia/documents/pr otocolenglish.pdf>.
- ▶ 13) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Amtsblatt der EG Nr. L 197 S. 30 vom 21.7.2001. http://europa.eu.int/comm/environment/eia/f ull-legal-text/0142_de.pdf>.
- ▶ 14) Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.05.2002, 4 A 28.01.
- ▶ 15) Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten. Amtsblatt der EG Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003, http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2003/ l 156/l 15620030625de00170024.pdf>.

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Referat Öffentlichkeitsarbeit · 11055 Berlin E-Mail: service@bmu.bund.de

Internet: www.bmu.de

Redaktion: Thomas Rolf. Referat G I 5 (Bürgerbeteiligung im Umweltrecht.

Umwelthaftungsrecht, Umweltstrafrecht), BMU

Martina Hildebrand, Referat Z II 3 (T) (Öffentlichkeitsarbeit), BMU

Texte: Ecologic, Berlin, E-Mail: office@ecologic.de

Dr. Peter Beyer, Anneke Klasing und Isabelle Charlier

Gestaltung: kahlfeldt und müller. Agentur für Kommunikation GmbH. Hamburg

Abbildungen: ullstein bild/C.Bastian (S.3): ullstein bild/Dugnaski/Joker (S.4): ullstein bild/D.Horn (S.28); ZEFA S. 9/15/17); M. Langer/Greenpeace (S.6/26);

E.Weckenmann/Greenpeace (S.20); Agrum/C.Lehsten (S. 23);

Ferstl/Presse- und Informationsstelle Stadt Regensburg (S.21): DBU (Titel)

Januar 2004 Stand: 1. Auflage: 30.000 Stück "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen…"

Grundgesetz, Artikel 20 A

Kontakt:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat Öffentlichkeitsarbeit D - 11055 Berlin Fax: (01888) 3 05 - 20 44

Internet: www.bmu.de E-Mail: service@bmu.bund.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Der Druck erfolgt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

